Satzung, Geschäfts- und Finanzordnung

der CDU Thüringen

CDU
THÜRINGEN
DIE VOLKSPARTEI

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freundinnen und Freunde,

auf dem 34. Landesparteitag im Oktober 2018 haben wir neben unserer Satzung auch die Geschäftsordnung sowie die Finanz- und Beitragsordnung der CDU Thüringen in überarbeiteter Fassung beschlossen.

Die aktuelle Satzung, welche die Grundlage unserer täglichen Arbeit im Landesverband, in den Kreis- und Ortsverbänden und unseren Vereinigungen bildet, liegt Ihnen hiermit vor. Die Änderungen basieren hauptsächlich auf den Anpassungen an das Bundesstatut.

Demokratie lebt vom Mitmachen. Das politische Engagement eines Jeden ist der beste Garant für eine Politik nah am Bürger. Unsere Regularien zeigen auf, wo und wie sich jedes Mitglied einbringen kann. Ich möchte Sie ausdrücklich ermuntern, sich verstärkt an unserem Parteileben und damit für die Menschen in unserem Freistaat einzubringen.

Ich wünsche Ihnen auf allen Ebenen Erfolg und auch Freude!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Raymond Walk MdL
Generalsekretär der CDU Thüringen

INHALTSVERZEICHNIS

SATZUNG DER CDU THÜRINGEN

A. Aufgabe, Name und Sitz des Landesverbandes

§ 1 Aufgabe 6
§ 2 Name 6
§ 3 Sitz 6

B. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft 6
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder 7
§ 5a Mitgliederbefragungen 8
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft 8
§ 7 Ordnungsmaßnahmen 9
§ 8 Parteiausschluss 10
§ 9 Ausschlussverfahren 11
§ 10 Regelung von Streitigkeiten 11

C. Struktur

I. Landesverband
§ 11 Aufbau 12
§ 12 Aufgabe 12
§ 13 Organe 12
§ 14 Landesparteitag 12
§ 15 Aufgaben des Landesparteitages 14
§ 16 Landesausschuss 14
§ 17 Landesvorstand 15
§ 18 Aufgaben des Landesvorstandes 17
§ 19 Generalsekretär und Landesgeschäftsführer 18
§ 19a Weisungsrecht des Generalsekretärs 19
§ 20 Mitgliederbeauftragter 19
§ 21 Landesfachausschüsse 19
§ 22 Landesparteigericht 20

II. Kreisverbände
§ 23 Organisation 20
§ 24 Aufgaben 20
§ 25 Organe des Kreisverbandes 21
§ 26 Kreisparteitag 21
§ 27 Kreisvorstand 22

§ 28 Kreisfachausschüsse 24
§ 29 Bürgerbüros und Kreisgeschäftsführung 24
§ 30 Gemeinsames Kreisparteigericht 24

III. Ortsverbände
§ 31 Organisation 24
§ 32 Aufgaben 25
§ 33 Organe des Ortsverbandes 25
§ 34 Hauptversammlung 25
§ 35 Ortsvorstand 26

D. Vereinigungen und Sonderorganisationen

§ 36 Vereinigungen 26
§ 37 Sonderorganisationen 27

E. Allgemeine Bestimmungen

I. Finanzwesen
§ 38 Finanzierung 27
§ 39 Beitragspflicht sowie Buchführung und Kassenprüfung 28
§ 40 Geschäftsjahr 29

II. Geschäftsführung
§ 41 Gesetzliche Vertretung des Landesverbandes 29
§ 42 Gesetzliche Vertretung des Kreisverbandes 29
§ 43 Haftung 29

III. Abstimmung und Wahlen
§ 44 Beschlussfähigkeit 30
§ 45 Erforderliche Mehrheiten 31
§ 46 Abstimmungen 31
§ 47 Wahlen 31
§ 48 Rechnungsprüfer 33
§ 49 Wahlperiode 33

IV. Aufstellung von Bewerbern
§ 50 Wahl der Wahlkreisbewerber für die Wahl zum Thüringer Landtag 33
§ 51 Wahl der Wahlkreisbewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag 34
§ 52 Aufstellung der Listenbewerber für die Wahl zum Thüringer Landtag, für die Wahl zum Deutschen Bundestag und die Wahl zum Europäischen Parlament 35
§ 53 Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahl 36

F. Schlussvorschriften

§ 54 Maßnahmen gegen Gebietsverbände 37
§ 55 Nachweis des Mitgliederbestandes 37
§ 56 Geschäftsordnungen 37
§ 57 Schlussbestimmung und Inkrafttreten 38

GESCHÄFTSORDNUNG DER CDU THÜRINGEN

§§ 1-5 39
§§ 6-8 40
§§ 9-10 41
§§ 11-14 42
§§ 15-18 43
§§ 19-21 44
§§ 22-23 45
§§ 24-28 46

FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG DER CDU THÜRINGEN

§ 1 Allgemeines 47
§ 2 Beitragspflicht 47
§ 3 Beiträge 47
§ 4 Mandatsträgerbeiträge und weitere ähnliche regelmäßige Beiträge 48
§ 5 Stimmrecht 49
§ 6 Revisionsbeauftragter 49
§ 7 Rechnungsprüfer 50
§ 8 Schlussvorschriften 50

A. Aufgabe, Name und Sitz des Landesverbandes

§ 1 Aufgabe

Der Landesverband Thüringen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) ist der Zusammenschluss aller Mitglieder der CDU im Freistaat Thüringen. Die CDU Thüringen will das öffentliche Leben im Freistaat aus christlich geprägter Verantwortung gestalten.

§ 2 Name

Die CDU Thüringen führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Thüringen.

§ 3 Sitz

Der Sitz des Landesverbandes ist Erfurt.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der CDU kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Grundsätzen der CDU bekennt und nicht infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder die Wählbarkeit verloren hat.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag, in Textform oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) am Wohnort. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme auch dort erfolgen, wo der Bewerber seinen Arbeitsplatz hat. In diesem Fall ist der Kreisverband des Wohnsitzes vor der Aufnahme anzuhören. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags durch Beschluss. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(4) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden

werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstands beschlossen werden.

(5) Bei Ablehnung des Antrages besteht das Recht des Einspruches beim Landesvorstand. Er trifft die endgültige Entscheidung.

(6) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politisch mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder in einer parlamentarischen Vertretung derselben schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

(7) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen rechtmäßig im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.

(8) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes im Benehmen mit dem zuständigen Ortsverband den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft endet mit dem Beitritt zur CDU oder nach Ablauf eines Jahres. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei. Gastmitglieder sollen jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, an der politischen Willensbildung der Partei durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

(2) Nur Mitglieder können in Organen und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden. Von der Kreisverbandsebene

aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämter gewählt werden können.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Grundsätze der CDU zu vertreten und sich für die Ziele der Partei einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben dem zuständigen Vorstand auf dessen Wunsch über ihre Tätigkeit zu berichten.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Beiträge regelmäßig zu entrichten. Amts- und Mandatsträger sind zur Zahlung eines weiteren in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten regelmäßigen Beitrages verpflichtet. Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitrags- oder Sonderbeitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

(5) Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, hat es sich beim bisherigen Kreisverband unter Angabe seiner neuen Anschrift abzumelden und beim neuen Kreisverband anzumelden. Der Wechsel wird zwei Monate nach dem Eingang der vollständigen Erklärung beim bisherigen Kreisverband wirksam. Der bisherige Kreisverband ist vor dem Wechsel anzuhören.

(6) Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an den Landesparteitag zu stellen. Diese müssen jeweils von mindestens 300 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.

§ 5a Mitgliederbefragungen

Der Landesvorstand kann mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder in Personal- und Sachfragen eine Mitgliederbefragung beschließen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt die Mitgliedschaft auch mit dem Ende des rechtmäßigen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.

(3) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind durch den zuständigen Kreisgeschäftsführer unverzüglich der Zentralen Mitgliederdatei zu melden.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den zuständigen Kreisvorstand, den Landesvorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung oder satzungsgemäße Ordnung der Partei verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. Verwarnung,

2. Verweis,

3. Enthebung von Parteiämtern,

4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

(3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist der Bundesvorstand zuständig.

(4) Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 bedürfen einer schriftlichen Begründung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Vereinigungen im Verhältnis zu ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 8 Parteiausschluss

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnungen verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Landesvorstandes wieder aufgenommen werden.

(2) Erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnungen der Partei liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied

1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;

2. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt,

3. öffentlich im erheblichen Maße gegen die Grundsätze der Politik der Union Stellung nimmt,

4. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitritt oder aus ihr ausscheidet,

5. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,

6. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,

7. sich ohne Zustimmung des zuständigen Kreisverbandes für ein politisches Mandat bei einer konkurrierenden politischen Gruppierung bewirbt oder als freier Kandidat bewirbt.

(3) Ein Mitglied, dass einem anderen dafür, dass er bei Wahlen nach § 47 nicht oder in einem bestimmen Sinne wähle, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile anbietet, verspricht, gewährt oder entsprechende Nachteile androht, soll aus der Partei ausgeschlossen werden. Ebenso soll ausgeschlossen werden, wer dafür, dass er nicht oder in einem bestimmen Sinne wähle, Geschenke und andere geldwerte Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Das Gleiche gilt im Falle der Fälschung oder Verfälschung von Aufnahmeanträgen oder sonstigen auf die Partei bezogenen Urkunden und den Gebrauch solcher gefälschten oder verfälschten Urkunden.

(4) Als Ausschlussgrund gilt ferner die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 und die Vorschriften über das Ausschlussverfahren (§ 9) gelten für die Vereinigungen im Verhältnis zu ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 9 Ausschlussverfahren

(1) Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Ortsverbandes auf Antrag des zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

(2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist der Bundesvorstand zuständig.

(3) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen. Die Entscheidungen der Parteigerichte sind schriftlich zu begründen.

(4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntgabe außer Kraft.

§ 10 Regelung von Streitigkeiten

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Verbandes mit einzelnen Mitgliedern sowie Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung sind Parteigerichte zuständig.

(2) Näheres regelt die Parteigerichtsordnung (PGO).

C. Struktur

I. Landesverband

§ 11 Aufbau

Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände und Ortsverbände.

§ 12 Aufgabe

(1) Der Landesverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, durch seine Kreis- und Ortsverbände und Vereinigungen

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten, die Ziele der CDU zu vertreten und für die Mitgliedschaft in der CDU zu werben,

2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Entscheidungen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der Politik anzuregen,

3. die politische Willensbildung in der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern.

(2) Der Landesverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU Thüringen und fördert die Arbeit der Kreisverbände und der Vereinigungen.

§ 13 Organe

Organe des Landesverbandes sind der Landesparteitag, der Landesausschuss und der Landesvorstand.

§ 14 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ der CDU Thüringen.

(2) Dem Landesparteitag gehören stimmberechtigt an:

1. je ein Vertreter für angefangene 75 der bei einem Kreisverband geführten Mitglieder. Maßgebend ist die Mitgliederzahl, die sich aus der Zentralen Mitgliederdatei zum vorletzten Quartalsende ergibt und für die der satzungsgemäße Beitrag an den Landesverband bis ein-

schließlich des vorletzten Quartals entrichtet worden ist,

2. jeweils zwei Vertreter der in § 36 (1) genannten Vereinigungen, die Mitglieder der CDU sein müssen und nur von CDU-Mitgliedern der jeweiligen Vereinigungen gewählt werden,

3. der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter,

4. der Generalsekretär,

5. die Ehrenvorsitzenden,

6. der Ministerpräsident und der Landtagspräsident oder deren Stellvertreter, soweit sie der CDU angehören,

7. der Vorsitzende der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag,

8. der Landesschatzmeister,

9. der Landesmitgliederbeauftragte,

10. sowie die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes, die bei Beginn des Landesparteitages im Amt sind.

(3) Dem Landesparteitag gehören beratend an:

1. die übrigen und beratenden Mitglieder des Landesvorstandes,

2. die Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Thüringer Landtages, soweit sie der CDU Thüringen angehören,

3. die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und Landräte, soweit sie der CDU Thüringen angehören,

4. die Mitglieder des Bundesvorstandes, soweit sie der CDU Thüringen angehören,

5. die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse.

(4) Zum Landesparteitag werden eingeladen:

1. die Rechnungsprüfer,

2. die Mitglieder der Parteigerichte der CDU Thüringen.

(5) Der Landesparteitag tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird vom Landesvorstand einberufen. Er muss spätestens innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Kreisverbände dieses beantragt.

§ 15 Aufgaben des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag ist zuständig für

1. alle die CDU Thüringen berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,

2. die Entgegennahme des Berichtes des Landesvorstandes und für dessen Entlastung,

3. die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes, der Mitglieder des Landesparteigerichts und des Gemeinsamen Kreisparteigerichts und der Rechnungsprüfer. Die Vertreter des Landesverbandes zum Bundesparteitag und zum Bundesausschuss der CDU werden auf zwei Jahre mit Beginn des 01.01. des kommenden Jahres gewählt.

4. die Annahme und Änderung der Satzung sowie der Finanz- und Beitragsordnung und der Geschäftsordnung.

(2) Der Landesparteitag kann auf Vorschlag des Landesvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit wählen. Ehrenvorsitzende können solche Personen werden, die sich besondere Verdienste um die CDU Thüringen erworben haben. Die Ehrenvorsitzenden haben Sitz und Stimme in allen Organen der Landespartei.

§ 16 Landesausschuss

(1) Dem Landesausschuss gehören stimmberechtigt an:

1. als Vertreter der Kreisverbände je einen Vertreter für angefangene 300 der bei einem Kreisverband geführten Mitglieder. Maßgebend ist die Mitgliederzahl, die sich aus der Zentralen Mitgliederdatei zum vorletzten Quartalsende ergibt und für die der satzungsgemäße Beitrag an den Landesverband bis einschließlich des vorletzten Quartals entrichtet worden ist,

2. der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter,

3. der Generalsekretär,

4. die Ehrenvorsitzenden,

5. der Ministerpräsident und der Landtagspräsident oder deren Stellvertreter, soweit sie der CDU angehören,

6. der Vorsitzende der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag,

7. der Landesschatzmeister.

(2) Dem Landesausschuss gehören beratend an:

1. die übrigen und beratenden Mitglieder des Landesvorstandes,

2. die Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Thüringer Landtages, soweit sie der CDU Thüringen angehören,

3. die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und Landräte, soweit sie der CDU Thüringen angehören,

4. die Mitglieder des Bundesvorstandes, soweit sie der CDU Thüringen angehören,

5. die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse.

(3) Zum Landesausschuss werden die weiteren Thüringer Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag und die Mitglieder der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag eingeladen, soweit sie der CDU nicht angehören.

(4) Der Landesausschuss wird bei Bedarf vom Landesvorstand einberufen. Er muss spätestens innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Kreisverbände dieses beantragt.

(5) Der Landesausschuss ist für die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Landesverbandes zwischen den Landesparteitagen zuständig.

§ 17 Landesvorstand

(1) Mitglieder des Landesvorstandes sind:

1. der Landesvorsitzende,

2. drei stellvertretende Landesvorsitzende,

3. der Generalsekretär,

4. die Ehrenvorsitzenden,

5. der Ministerpräsident und der Landtagspräsident oder deren Stellvertreter, soweit sie der CDU angehören,

6. der Vorsitzende der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag,

7. der Landesschatzmeister,

8. der Landesmitgliederbeauftragte,

9. fünfzehn Beisitzer.

Die Mitglieder, außer jene nach Ziffer 5 und 6, werden vom Landesparteitag gewählt. Die Wahl des Generalsekretärs erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden.

(2) Beratende Mitglieder des Landesvorstandes sind:

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, soweit sie der CDU Thüringen angehören,

2. der Vorsitzende der Landesgruppe der Thüringer CDU-Abgeordneten im Deutschen Bundestag,

3. die Mitglieder des Bundesvorstandes, soweit sie der CDU Thüringen angehören,

4. die Vorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen auf Landesebene,

5. Bundes- und Landesminister, soweit sie der CDU Thüringen angehören,

6. der Landesgeschäftsführer.

(3) Der Landesvorstand kann weitere Personen beratend hinzuziehen.

(4) Der Landesvorstand wird durch den Vorsitzenden oder durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er muss innerhalb von zehn Tagen einberufen

werden, wenn ein Viertel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt.

(5) Der Landesvorsitzende, der Generalsekretär, die drei stellvertretenden Landesvorsitzenden und der Landesschatzmeister, der Landesmitgliederbeauftragte sowie der Ministerpräsident und der Landtagspräsident oder deren Stellvertreter, soweit sie der CDU angehören, und der Vorsitzende der CDU Landtagsfraktion bilden das Präsidium.

§ 18 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Die Aufgaben des Landesvorstandes sind:

1. die politische Führung des Landesverbandes,

2. die Einberufung und Vorbereitung des Landesparteitages und des Landesausschusses,

3. die Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesausschusses,

4. die Wahl des Landesgeschäftsführers auf Vorschlag des Landesvorsitzenden, soweit kein Generalsekretär bestellt ist, andernfalls die Herstellung des Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 5 Satz 1,

5. die Benennung der Vorschläge der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Gremien der Europäischen Volkspartei (EVP),

6. die Beschlussfassung über den Jahreshaushaltsplan, über den Jahresabschluss, über die mittelfristige Finanzplanung sowie über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der Landespartei vor dessen Weiterleitung an die Bundespartei,

7. die Beratung über den regelmäßigen Bericht des Landesmitgliederbeauftragten,

8. die Förderung der Kreis- und Ortsverbände sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen,

9. die Bildung von Landesfachausschüssen und die Berufung ihrer Vorsitzenden,

10. die Genehmigung der Satzungen der Kreisverbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen,

11. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Kreisverbände und der Vereinigungen auf Landesebene.

(2) Der Landesvorstand hat die Kreisvorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen.

(3) Die Mitglieder des Landesvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der nachgeordneten Verbände sowie der Vereinigungen und Landesfachausschüsse teilnehmen.

(4) Der Landesvorstand hat das Recht, von den Kreisverbänden Rechenschaft über ihre Angelegenheiten zu fordern. Bei Nichterfüllung der ihnen obliegenden Pflichten und Aufgaben kann der Landesvorstand Erforderliches veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

(5) Der Landesschatzmeister hat mindestens halbjährlich dem Landesvorstand über den Stand und die Entwicklung der Finanzen, insbesondere über die vom Landesvorstand beschlossenen Etats, sowie über die mittelfristige Finanzplanung zu berichten.

(6) Der Landesvorstand kann einen Revisionsbeauftragten bestellen.

(7) Das Präsidium unterstützt den Vorstand bei der Regelung der laufenden und dringlichen Geschäfte.

§ 19 Generalsekretär und Landesgeschäftsführer

(1) Der Landesparteitag kann auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Generalsekretär wählen.

(2) Der Generalsekretär unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Geschäfte der Partei. Dazu zählen auch alle finanziellen Geschäfte der Landespartei.

(3) Der Generalsekretär koordiniert die Parteiarbeit der Kreisverbände, Ortsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen und die von der Landespartei, den Vereinigungen und Sonderorganisationen herausgegebenen Publikationen.

(4) Der Generalsekretär hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Kreisverbände, Ortsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen und sich über deren Angelegenheiten zu unterrichten; er muss jederzeit gehört werden.

(5) Der Generalsekretär bestellt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand den Landesgeschäftsführer und stellt diesen an. Der Landesgeschäftsführer leitet die Arbeit der Landesgeschäftsstelle auf der Grundlage eines Organisations- und Geschäftsverteilerplans, der auf Vorschlag des Generalsekretärs vom Landesvorstand beschlossen wurde. Er ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

(6) Wird kein Generalsekretär bestellt, beruft der Landesvorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden den Landesgeschäftsführer und stellt diesen, vertreten durch den Vorsitzenden, an. In diesem Fall übernimmt der Landesgeschäftsführer zusätzlich die Aufgaben und Befugnisse des Generalsekretärs. Wird kein Generalsekretär bestellt, ist der Landesgeschäftsführer in den Parteiorganen als stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

§ 19a Weisungsrecht des Generalsekretärs

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Generalsekretärs gebunden.

§ 20 Mitgliederbeauftragter

Dem Vorstand des Landesverbandes und den Organisationsstufen nach § 11 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

§ 21 Landesfachausschüsse

(1) Der Landesvorstand kann zu seiner Beratung Landesfachausschüsse einsetzen. Er beruft deren Vorsitzende.

(2) Ein Landesfachausschuss soll in der Regel 20 Mitglieder umfassen. Weitere beratende Mitglieder, die nicht der CDU angehören müssen, können hinzugezogen werden.

§ 22 Landesparteigericht

(1) Das Landesparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens fünf stellvertretenden Mitgliedern.
(2) Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Parteigerichts werden vom Landesparteitag für vier Jahre gewählt.

(4) Die Zuständigkeit des Parteigerichts und das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung.

II. Kreisverbände

§ 23 Organisation

(1) Der Kreisverband ist die Organisation der Mitglieder der CDU in den Grenzen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Der Kreisverband ist die kleinste organisatorische Einheit der CDU mit selbstständiger Konto- und Kassenführung.

(2) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom Landesverband wahrgenommen werden. Er ist insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitglieds- und Sonderbeiträge zuständig. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, unter seiner Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörenden Belege eine Kasse zu führen.

§ 24 Aufgaben

Der Kreisverband hat die Aufgaben:

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten, die Ziele der CDU zu vertreten und für die Mitgliedschaft in der CDU zu werben,

2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,

3. die politische Willensbildung in der CDU und im öffentlichen Leben

zu fördern,

4. die Arbeit der Ortsverbände und Vereinigungen zu fördern,

5. die Beschlüsse und Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane durchzuführen.

§ 25 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

§ 26 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ der CDU im Kreisverband.

(2) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

(3) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen seines Kreisverbandes. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben davon unberührt.

(4) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, bis zum Ablauf der in den Satzungen vorgesehenen Antragsfristen und unter Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender Unterschriften Anträge an den Kreisparteitag seines Kreisverbandes zu richten. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.

(5) Zum Kreisparteitag werden die weiteren Mitglieder der CDU-Fraktion des Kreistages oder bei kreisfreien Städten des Stadtrates eingeladen, die der CDU nicht angehören.

(6) Am Kreisparteitag nehmen die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Thüringer Landtags, sofern sie der CDU angehören und ihren Wahlkreis im Gebiet des Kreisverbands haben, dem Kreisverband aber nicht angehören, beratend teil.

(7) Der Kreisparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Er wird vom Kreisvorstand einberufen. Er muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn ein Viertel der Ortsverbände es beantragt.

(8) Der Kreisparteitag ist zuständig für

1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche für den Kreisverband grundsätzliche Bedeutung haben,
2. die Entgegennahme des Berichtes und die Entlastung des Kreisvorstandes,

3. die Wahl des Kreisvorstandes, der Rechnungsprüfer sowie der vom Kreisverband zum Landesparteitag und zum Landesausschuss zu entsendenden Vertreter,

4. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge.

§ 27 Kreisvorstand

(1) Mitglieder des Kreisvorstandes sind:

1. der Kreisvorsitzende,

2. bis zu drei stellvertretende Kreisvorsitzende,

3. der Kreisschatzmeister,

4. der Kreismitgliederbeauftragte,

5. bis zu zehn Beisitzer bei Kreisverbänden mit bis zu 500 Mitgliedern, bis zu zwölf Beisitzer bei Kreisverbänden mit bis zu 1000 Mitgliedern und bis zu 15 Beisitzer bei Kreisverbänden mehr als 1000 Mitgliedern,

6. der Vorsitzende der CDU-Fraktion im Kreistag bzw. im Stadtrat der kreisfreien Stadt,

7. der Landrat oder bei kreisfreien Städten der Oberbürgermeister oder ein Stellvertreter, soweit er der CDU angehört.

(2) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen beratend teil:

1. die für den Kreisverband zuständigen Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Thüringer Landtages,

2. die im Kreis wohnenden Mitglieder des Europäischen Parlamentes und die Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie des Thüringer Landtages ohne Direktwahlkreis, soweit sie der CDU angehören,

3. die Vorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen auf Kreisebene,

4. der Kreisgeschäftsführer.

(3) Der Kreisvorstand kann weitere Personen beratend hinzuziehen.

(4) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind

1. die politische Führung des Kreisverbandes,

2. die Vorbereitung des Kreisparteitages,

3. die Ausführung der Beschlüsse des Kreisparteitages,

4. die Beratung über den regelmäßigen Bericht des Kreismitgliederbeauftragten,

5. die Förderung der politischen Aktivität der Ortsverbände und der auf Kreisebene bestehenden Vereinigungen,

6. die Organisation eines Bürgerbüros, welches auch von zwei Kreisverbänden unterhalten werden kann,

7. die gemeinsame Beratung mit den kommunalen Mandatsträgern in allen wichtigen Fragen der Kommunalpolitik und die Erarbeitung von Vorschlägen oder Empfehlungen für die Arbeit der Kreistagsfraktion oder bei kreisfreien Städten der Stadtratsfraktion,

8. die Information des Landesvorstands über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge,

9. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Ortsverbände und der Vereinigungen.

(5) Der Kreisvorstand hat das Recht, von den Ortsverbänden Rechenschaft über ihre Angelegenheiten zu fordern. Bei Nichterfüllung der diesen obliegenden Pflichten und Aufgaben kann er Erforderliches veranlassen; nötigenfalls mit Zustimmung des Landesvorstands einen Beauftragten einsetzen.

(6) Der Kreisvorstand hat die Ortsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu gemeinsamen Sitzungen einzuberufen, die der gegenseitigen Unterrichtung dienen.

(7) Der Kreisvorstand wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen von einem Viertel der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.

§ 28 Kreisfachausschüsse

Der Kreisvorstand kann zu seiner Beratung Kreisfachausschüsse einsetzen. Er beruft deren Vorsitzende. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 21 entsprechend.

§ 29 Bürgerbüros und Kreisgeschäftsführung

(1) Die Kreisgeschäftsstellen werden als Bürgerbüros geführt. Als solche müssen sie als Anlauf- und Servicestellen für auskunftssuchende Bürger zur Verfügung stehen.

(2) Die Leitung der zuständigen Kreisgeschäftsstelle obliegt dem Kreisgeschäftsführer. Er führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Kreisvorstandes und unterstützt die Ortsverbände.

§ 30 Gemeinsames Kreisparteigericht

(1) Für die Kreisverbände wird ein Gemeinsames Kreisparteigericht nach § 2 Absatz 3 der Parteigerichtsordnung mit Sitz in Erfurt errichtet. Es besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern sowie mindestens fünf stellvertretenden Mitgliedern; sie werden vom Landesparteitag für vier Jahre gewählt.

(2) Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Die Zuständigkeit des Gemeinsamen Kreisparteigerichts und das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung.

III. Ortsverbände

§ 31 Organisation

(1) Der Ortsverband ist die Organisation der CDU für die im Bereich einer Stadt oder einer Gemeinde, bei kreisfreien Städten im Bereich eines Stadt-

teils, wohnenden Mitglieder. Für das Gebiet benachbarter Gemeinden kann ein gemeinsamer Ortsverband begründet werden. Ein Ortsverband soll in der Regel nicht weniger als zehn Mitglieder umfassen.

(2) Ortsverbände, die den kommunalen Grenzen nicht entsprechen, sind neu zu gliedern. Nach Gebietszusammenschlüssen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Entsprechendes gilt für Stadtteile in kreisfreien Städten, dabei kann in begründeten Fällen von kommunal festgelegten Stadtteilgrenzen abgewichen werden.

(3) Die Gründung und Neugliederung von Ortsverbänden erfolgt nach Anhörung der betroffenen Mitglieder im Benehmen mit dem Landesgeschäftsführer durch Beschluss des Kreisvorstandes. Auf Antrag der betroffenen Mitglieder kann der Kreisparteitag den Beschluss mit Zustimmung des Landesvorstandes aufheben oder ändern.

§ 32 Aufgaben

Der Ortsverband hat die Aufgaben,

1. die Grundsätze der CDU zu verbreiten, die Ziele der CDU zu vertreten und für die Mitgliedschaft in der CDU zu werben,

2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der Politik anzuregen,

3. die politische Willensbildung in der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,

4. die Beschlüsse und Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane durchzuführen.

§ 33 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind die Hauptversammlung und der Ortsvorstand.

§ 34 Hauptversammlung

(1) Der Hauptversammlung obliegt:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle für den Ortsverband

bedeutsamen Angelegenheiten,

2. die Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahl, soweit hierfür nicht überörtliche Parteiorgane zuständig sind,

3. die Wahl der Vertreter für den Kreisparteitag, soweit dieser als Vertreterversammlung zusammentritt,

4. die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,

5. die Wahl des Ortsvorstandes.

(2) Die Hauptversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird vom Ortsvorstand einberufen. Sie muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es beantragt.

§ 35 Ortsvorstand

(1) Dem Ortsvorstand gehören der Ortsvorsitzende, bis zu zwei stellvertretende Ortsvorsitzende, bis zu sechs Beisitzer und der Mitgliederbeauftragte an.

(2) Als Gäste nehmen teil der zuständige Bürgermeister oder der zuständige Ortsbürgermeister oder deren Stellvertreter, soweit diese der CDU angehören.

(3) Der Ortsvorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(4) Der Ortsvorstand wird durch den Ortsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen von einem Viertel der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.

D. Vereinigungen und Sonderorganisationen

§ 36 Vereinigungen

(1) Die CDU Thüringen hat folgende Vereinigungen:

1. Junge Union Thüringen,

2. Frauen-Union der CDU Thüringen,

3. Senioren-Union der CDU Thüringen,

4. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft Thüringen,

5. Kommunalpolitische Vereinigung der CDU Thüringen,

6. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Thüringen,

7. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung in der CDU Thüringen - Union der Vertriebenen, Flüchtlinge und Aussiedler.

(2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten, sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

(3) Die organisatorischen und die gebietsmäßigen Gliederungen der Vereinigungen sollen denen der Partei entsprechen. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die der Zustimmung des Landesvorstandes der CDU bedarf. Der Geschäftsführer einer Vereinigung wird im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

(4) Sie haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen im Rahmen der Grundsätze der CDU.

§ 37 Sonderorganisationen

(1) Innerhalb der CDU Thüringen können mit Zustimmung des Landesvorstandes Sonderorganisationen wie der Evangelische Arbeitskreis, der Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen und der Arbeitskreis Polizei gebildet werden.

(2) Sie haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen im Rahmen der Grundsätze der CDU.

E. Allgemeine Bestimmungen

I. Finanzwesen

§ 38 Finanzierung

Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und die weiteren in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge sowie durch Sammlungen und Spenden aufgebracht. Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 39 Beitragspflicht sowie Buchführung und Kassenprüfung

(1) Jedes Mitglied der CDU Thüringen hat regelmäßig seine persönlichen Beiträge zu entrichten.

(2) Alle Verbände, die Geldmittel bewirtschaften, sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.

(3) Die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sowie der nachgeordneten Verbände sind am Schluss des Geschäftsjahres zu prüfen. Die Prüfungen sind von den gewählten Rechnungsprüfern durchzuführen. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied kann der Prüfung beiwohnen.

(4) Der Landesvorstand und die Kreisvorstände können die Kassen- und Rechnungsführung der ihnen nachgeordneten Verbände jederzeit prüfen lassen. Die Kreisverbände sind verpflichtet, den Landesvorstand auf Verlangen über ihre Kassenlage zu informieren.

(5) Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.

(6) Die Rechnungsprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Landesvorstand mitzuteilen; die gleiche Mitteilungspflicht obliegt auch dem Kreisvorsitzenden und dem Kreisgeschäftsführer.

(7) Eine wesentliche Beanstandung liegt insbesondere vor, wenn

1. eine überprüfbare satzungsmäßige Kassen- oder Rechnungsführung nicht mehr gewährleistet ist,

2. die Bewirtschaftung finanzieller Mittel zweckfremd erfolgt oder deren Nachweisführung erheblich lückenhaft ist oder

3. durch Nichteinhaltung rechtlicher Verpflichtungen im Zahlungsverkehr erhebliche Mehrausgaben entstehen.

(8) Kommen die Kreisverbände oder Vereinigungen ihren Verpflichtungen zur Buch-, Kassen- und Rechnungsführung nicht nach, kann der Landesvorstand beschließen, einen Beauftragten zu bestellen, der diese Aufgaben auf Kosten des betroffenen Verbandes oder der betroffenen Vereinigung wahrnimmt.

§ 40 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Geschäftsführung

§ 41 Gesetzliche Vertretung des Landesverbandes

(1) Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden allein, oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, den Generalsekretär oder den Landesschatzmeister, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes.

(2) Für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes kann der Landesverband nur dann in Anspruch genommen werden, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

(3) Der Landesgeschäftsführer ist zur Vertretung in Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 42 Gesetzliche Vertretung des Kreisverbandes

(1) Der Kreisverband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Kreisvorsitzenden allein oder durch einen stellvertretenden Kreisvorsitzenden oder den Kreisschatzmeister, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kreisvorstandes.

(2) Für Verbindlichkeiten der Ortsverbände und örtlichen Vereinigungen und Sonderorganisationen kann der Kreisverband nur in Anspruch genommen werden, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

(3) Der Geschäftsführer des Kreisverbandes ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 43 Haftung

(1) Der Landesvorstand und die Kreisvorstände dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

(2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

(3) Im Innenverhältnis haften der Landesverband oder die Kreisverbände für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt haben.

III. Abstimmung und Wahlen

§ 44 Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn zu ihnen mit einer Frist von zehn Tagen unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung eingeladen worden ist und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.

(2) Die Parteitage und der Landesausschuss der Partei sind beschlussfähig, wenn zu ihnen mit einer Frist von zehn Tagen unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung eingeladen worden ist und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mitgliederversammlungen, zu denen ordnungsgemäß mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung eingeladen worden ist, sind unabhängig von der erschienen Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.

(3) Den antragsberechtigten Gremien des Landesparteitages, des Landesauschusses und des Kreisparteitages ist der jeweilige Termin mit einer Frist von sechs Wochen bekannt zu geben.

(4) Von diesen Fristen ist nur in dringenden und begründeten Einzelfällen eine Verkürzung zulässig.

(5) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den

Vorsitzenden festzustellen.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
(7) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 45 Erforderliche Mehrheiten

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht mit.

(2) Hat der Landesparteitag die Auflösung beschlossen, so hat der Landesvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder herbeizuführen. Jedes Mitglied ist unter Setzung einer angemessenen Frist zur schriftlichen Stimmabgabe aufzufordern. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der in der Urabstimmung abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Beschlüsse über den Jahreshaushaltsplan, über den Jahresabschluss, über die mittelfristige Finanzplanung sowie über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der Landespartei vor dessen Weiterleitung an die Bundespartei bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes.

§ 46 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch Stimmkarte, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

(2) Bei Abstimmungen kann sich jedes Mitglied der Stimme enthalten.

§ 47 Wahlen

(1) Die Wahlen der Mitglieder des Landesvorstandes, der Kreisvorstände und der Ortsvorstände sowie die Wahlen der Vertreter für den Bundesparteitag, den Bundesausschuss, den Landesparteitag, den Landesausschuss, die Parteitage der nachgeordneten Gebietsverbände, sowie für die Vertreterversammlungen für die Aufstellung der Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Thüringer Landtag und für die Kommunalwahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen.

(3) Die Wahl der Beisitzer aller Vorstände erfolgt in einem Wahlgang. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass auf dem Stimmzettel hinter dem Namen des zu wählenden Kandidaten ein Kreuz gesetzt wird. Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens drei Viertel der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu wählenden Beisitzer entspricht, sind ebenfalls ungültig.

(4) Bei allen Vorstandswahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wenn bei Beisitzerwahlen die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten statt. Dabei darf höchstens die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Kandidaten, und zwar in der Reihenfolge der nächstniedrigen Stimmenzahlen, zur Wahl gestellt werden. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, so erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

(5) Die Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern erfolgt in einem Wahlgang. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass auf dem Stimmzettel hinter dem Namen des zu wählenden Kandidaten ein Kreuz gesetzt wird. Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens drei Viertel der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als die Zahl der zu wählenden Vertreter, sind ebenfalls ungültig.

Gewählt sind Vertreter bzw. Ersatzvertreter in der Reihenfolge der auf sie jeweils entfallenden Stimmen. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, so erfolgt sie durch Stichwahl.

(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

(7) Bei allen Wahlen sind Anwesenheitslisten zu führen. Jeder Versammlungsteilnehmer hat sich eigenhändig in diese Liste einzutragen. Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Eintragung in die Anwesenheitsliste ausgehändigt werden.

(8) Bei allen Wahlen ist § 15 des Statuts der CDU Deutschlands zu beachten.

§ 48 Rechnungsprüfer

Als Rechnungsprüfer kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied, Mitglied eines Parteiausschusses oder Parteiangestellter ist oder es in den letzten drei Jahren vor der Bestellung war.

§ 49 Wahlperiode

Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

IV. Aufstellung von Bewerbern

§ 50 Wahl der Wahlkreisbewerber für die Wahl zum Thüringer Landtag

(1) Die Aufstellung der Wahlkreisbewerber für die Wahl zum Thüringer Landtag erfolgt durch eine Mitgliederversammlung der im Wahlkreis wohnenden wahlberechtigten Mitglieder der CDU Thüringen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Kreisverbandes einberufen. Betrifft der Wahlkreis mehrere Kreisverbände, so erfolgt die Einladung durch den Vorsitzenden des Kreisverbandes, dem die meisten Mitglieder im Wahlkreis angehören, im Benehmen mit den übrigen Kreisvorsitzenden. Erreichen zwei oder mehrere Kreisverbände die gleiche Zahl an Mitgliedern, so obliegt die Einberufung dem an Jahren ältesten Kreisvorsitzenden. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen.

(3) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erlangt kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Stimmenthaltungen werden für die Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(6) Die Wahlen müssen in den Fristen des Landeswahlgesetzes stattfinden.

§ 51 Wahl der Wahlkreisbewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag

(1) Die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers für die Wahl zum Deutschen Bundestag erfolgt durch eine Vertreterversammlung.

(2) Die Mitglieder der Wahlkreisvertreterversammlung werden von den im Wahlkreis wohnenden wahlberechtigten Mitgliedern der Partei aus ihrer Mitte gewählt. Zur Vorbereitung führen die im Wahlkreis liegenden Kreisverbände eigene Versammlungen der Mitglieder aus den im Wahlkreis liegenden Ortsverbänden durch, die die Vertreter für die gemeinsame Wahlkreisvertreterversammlung wählen. Pro angefangene 30 Mitglieder wird ein Vertreter gewählt. Die Vertreterzahl wird aufgrund der Mitgliederzahl ermittelt, die sich aus der Meldung der Zentralen Mitgliederdatei zum vorletzten Quartalsende ergibt und für die der satzungsgemäße Beitrag an den Landesverband bis einschließlich des vorletzten Quartals entrichtet worden ist.

(3) Die Wahlkreisvertreterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Kreisverbandes, dem die meisten Vertreter angehören, im Benehmen mit den übrigen Kreisvorsitzenden einberufen. Erreichen zwei oder mehrere Kreisverbände die gleiche Zahl der Vertreter, so obliegt die Einberufung dem an Jahren älteren Kreisvorsitzenden. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen.

(4) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Verhandlungen leitet.

(5) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erlangt kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Stimmenthaltungen werden für die Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(7) Die Wahlen müssen in den Fristen des Bundeswahlgesetzes stattfinden.

§ 52 Aufstellung der Listenbewerber für die Wahl zum Thüringer Landtag, für die Wahl zum Deutschen Bundestag und die Wahl zum Europäischen Parlament

(1) Die Aufstellung der Bewerber für die Landeslisten erfolgt für die Wahl zum Thüringer Landtag, für die Wahl zum Deutschen Bundestag und die Wahl zum Europäischen Parlament durch jeweils eine Landesvertreterversammlung. Soweit terminlich zulässig, können die Bewerber für mehrere dieser Landeslisten von einer Landesvertreterversammlung gewählt werden.

(2) Die Landesvertreterversammlung besteht aus Vertretern der Kreisverbände. Jeder Kreisverband entsendet pro angefangene 100 Mitglieder einen Vertreter. Die Vertreter werden aufgrund der Mitgliederzahl ermittelt, die sich aus der Meldung der Zentralen Mitgliederdatei zum vorletzten Quartalsende ergibt und für die der satzungsgemäße Beitrag an den Landesverband bis einschließlich des vorletzten Quartals entrichtet worden ist.

(3) Die Mitglieder der Landesvertreterversammlung werden in einer Versammlung der jeweils wahlberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes gewählt. Zu dieser Versammlung lädt der Kreisvorsitzende ein.

(4) Die Einladung der Landesvertreterversammlung erfolgt durch den Landesvorsitzenden. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen.

(5) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Verhandlungen leitet.

(6) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wahl ist geheim.

(7) Bei der Aufstellung der Landesliste für die Wahl zum Europäischen Parlament wird über die ersten vier und für die Wahl zum Deutschen Bundestag über die ersten achtzehn Listenplätze einzeln abgestimmt. Abweichungen von dieser Bestimmung bedürfen einer Mehrheit der Vertreterversammlung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erlangt kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

(8) Bei der Aufstellung der Landesliste für die Wahl zum Thüringer Landtag wird über die ersten sechsundsechzig Listenplätze einzeln abgestimmt, Abweichungen von dieser Bestimmung bedürfen einer Mehrheit der Vertreterversammlung.

(9) Der Landesvorstand ist berechtigt, Vorschläge für die Erstellung der Listen zu unterbreiten.

(10) Im Übrigen finden die Wahlgesetze entsprechende Anwendung.

§ 53 Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen

(1) Die Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen erfolgt grundsätzlich durch eine Mitgliederversammlung.

(2) Zu der Mitgliederversammlung werden die wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Wahlbezirk eingeladen.

(3) Sofern mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder der Ortsverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll.

(4) Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des jeweiligen Gebietsverbandes.

(5) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen.

(6) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(7) Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erlangt kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

(8) Bei der Wahl der Listenbewerber wird über jeden Listenplatz einzeln abgestimmt. Die Versammlung kann mit Mehrheit Abweichungen beschließen.

(9) Der Vorstand ist berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten.

F. Schlussvorschriften

§ 54 Maßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Der Landesvorstand kann Vorstände der nachgeordneten Verbände vorläufig ihres Amtes entheben und kommissarische Vorstände einsetzen, wenn sie erheblich gegen die Satzung, die Grundsätze, das Programm oder die Ordnung der CDU verstoßen, der Partei dadurch schwerer Schaden droht und die für die Wahl der Vorstände zuständigen Parteigremien trotz Aufforderung nicht innerhalb einer vom Landesvorstand gesetzten angemessenen Frist Abhilfe schaffen.

(2) Der Beschluss des Landesvorstandes tritt sofort in Kraft. Er ist dem Landesausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auch auf dem nächsten Landesparteitag ausgesprochen wird.

(3) Der amtsenthobene Vorstand kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses des Landesvorstandes beim Landesparteigericht einen Antrag auf Aufschiebung des sofortigen Inkrafttretens einreichen, über den das Landesparteigericht binnen zwei weiterer Wochen entscheiden muss.

§ 55 Nachweis des Mitgliederbestandes

Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei.

§ 56 Geschäftsordnungen

Die Organe des Landesverbandes und der nachgeordneten Organisationsstufen, Vereinigungen und Sonderorganisationen können sich im Rahmen dieser Satzung eigene Geschäftsordnungen geben, die der Genehmigung durch den Generalsekretär bedürfen.

§ 57 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

(1) Soweit die Vorschriften dieser Satzung die Schriftform vorsehen, so gilt diese auch als gewahrt, wenn die Voraussetzungen der Textform des § 126b BGB erfüllt sind.

(2) Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2019 in Kraft.

Geschäftsordnung der CDU Thüringen

§ 1

Die nachstehende Geschäftsordnung gilt für den Landesverband Thüringen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, dessen Kreis- und Ortsverbände, sowie für alle Vereinigungen auf allen Organisationsstufen. Sie ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes Thüringen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU Thüringen).

§ 2

Die Kreisverbände haben das Recht, im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ergänzende Regelungen zu treffen.

§ 3

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung der Parteitage bestimmt der jeweilige Gebietsvorstand im Rahmen der Satzung der CDU Thüringen.

§ 4

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des jeweiligen Gebietsverbandes, im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter.

§ 5

(1) Die Termine der Parteitage werden in der Regel spätestens sechs Wochen vorher allen antragsberechtigten Gremien des jeweiligen Parteitages schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.

(3) Die Einladungsfrist beträgt zehn Tage; Fristabkürzung ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Die Einladungsfrist beginnt bei schriftlichen Einladungen mit dem Datum des Poststempels der Einladung. Bei Einladungen mittels E-Mail gilt das Versanddatum der E-Mail.

§ 6

Den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag und für den Fall, dass ein Kreisparteitag als Vertreterversammlung zusammentritt, ist durch die entsprechenden Gebietsverbände ein Wahlprotokoll beizufügen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

a) Name, Vorname der Delegierten,

b) Ort und Zeit der Wahl,

c) Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,

d) Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,

e) Feststellung des Tagungspräsidenten, welche Bewerber zu Delegierten und welche Bewerber in welcher Reihenfolge zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden.

§ 7

(1) Anträge an den Parteitag sind dem jeweiligen Gebietsvorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen spätestens vier Wochen vor dem Parteitag bei der jeweiligen Geschäftsstelle eingegangen sein.

(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des jeweiligen Vorstandes sind den stimmberechtigten Mitgliedern zehn Tage vor Beginn des Parteitages zuzusenden.

(3) Anträge der Vorstände zu politischen Grundsatzfragen oder zur Änderung der Satzung sollen den stimmberechtigten Mitgliedern sechs Wochen vor dem Parteitag zugesandt werden. Änderungsanträge zu diesen Anträgen sollen drei Wochen vor dem Parteitag der jeweiligen Geschäftsstelle zugesandt werden. Diese sollen wiederum zehn Tage vor Beginn des Parteitages den stimmberechtigten Mitgliedern zugesandt werden. Abweichungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig.

§ 8

(1) Antragsberechtigt zu den Parteitagen sind:

a) die Vorstände gleicher Ebene,

b) die Vorstände der Vereinigungen gleicher Ebene,

c) außerdem sind antragsberechtigt:

- zum Kreisparteitag die Ortsvorstände, Mitglieder sowie Gastmitglieder,

- zum Landesparteitag die Kreisvorstände sowie mindestens 300 Mitglieder der CDU, wobei ihr Antragsrecht auf Sachfragen beschränkt ist.

(2) Initiativanträge können auf dem Landesparteitag von mindestens 25 stimmberechtigten Mitgliedern, beim Landesausschuss und Kreisparteitagen von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Die Anträge sind von den Antragsstellern zu unterzeichnen und beim Tagungspräsidium einzureichen.

(3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Parteitag können mündlich stellen:

a) alle Mitglieder, die ihm nach den Bestimmungen der Satzung angehören,

b) die Antragskommission.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds des Parteitages oder der Hauptversammlung haben sich Kandidaten für Vorstände vorzustellen.

§ 9

Der Parteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des jeweiligen Gebietsvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 10

(1) Den Parteitag eröffnet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter.

(2) Vor Eintritt in die Tagungsordnung wird vom Parteitag ein Tagungspräsidium gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Parteitag selbst. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 11

(1) Vor Eintritt in die Tagungsordnung ist diese vom Parteitag zu genehmigen.

(2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

§ 12

(1) Auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandes wählt der Parteitag eine Mandatsprüfungskommission, die die Stimmberechtigung und die Anwesenheit der Mitglieder feststellt.

(2) Auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandes wählt der Parteitag eine Stimmzählkommission, die im Bedarfsfall bei Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.

(3) Der jeweilige Vorstand bestellt für den Parteitag eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Parteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist berechtigt, Änderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Parteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Der Parteitag kann die vom jeweiligen Vorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.

(4) Zur Teilnahme an Parteitagen und zur Ausübung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte ist nur berechtigt, wer sich bei Identitätszweifeln auf Verlangen des amtierenden Präsidenten des Parteitages ausweisen kann.

§ 13

Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen gewählt bzw. bestätigt werden.

§ 14

Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch

nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmzettel auf denen nicht mindestens drei Viertel der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu wählenden Kandidaten entspricht, sind ebenfalls ungültig.

§ 15

(1) Der amtierende Präsident fördert die Arbeiten des Parteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er leitet die Sitzung.

(2) Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 16

(1) Der amtierende Präsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des jeweiligen Vorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, erklärt der amtierende Präsident die Beratung für geschlossen.

(2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas und sind in die Rednerliste aufzunehmen.

(3) Der Parteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit der Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17

Alle Anträge werden, sobald sie vom amtierenden Präsidenten des Parteitages zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 18

(1) Redeberechtigt auf dem Parteitag sind alle Mitglieder, die ihm nach

den Bestimmungen der Satzung angehören und die Mitglieder der Antragskommission. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.

(2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekannt gegeben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

§ 19

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der amtierende Präsident die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber in der Regel nur in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 20

(1) Der amtierende Präsident des Parteitages kann, soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert, die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen den Antrag zu Wort kommen.

(2) Auch bei der Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Vorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.

(3) Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten begrenzt werden.

§ 21

(1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Präsident das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen der Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) Zu persönlichen Bemerkungen erteilt der amtierende Präsident erst am Schluss der Beratung das Wort.

(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

a) auf Begrenzung der Redezeit,

b) auf Schluss der Debatte,

c) auf Schluss der Rednerliste,

d) auf Übergang zur Tagesordnung,

e) auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,

f) auf Überweisung,

g) auf Schluss der Sitzung.

(4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

§ 22

Über Anträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Antrag in der Fassung der Antragskommission,

2. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden anderen Anträge entfallen,

3. Änderungs- und Ergänzungsanträge,

4. Hauptanträge.

§ 23

(1) Der amtierende Präsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

(2) Der amtierende Präsident kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

(3) Ist der Fortgang der Beratungen in Frage gestellt, kann der amtierende Präsident die Sitzung unterbrechen.

§ 24

Über den Ablauf des Parteitages ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse des Parteitages sind wörtlich zu protokollieren.

§ 25

Der Vollzug der Beschlüsse des Parteitages obliegt dem jeweiligen Vorstand.

§ 26

Für den Landesausschuss gelten die unter §§ 3 - 27 genannten Vorschriften sinngemäß.

§ 27

Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung.

§ 28

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Finanz- und Beitragsordnung der CDU Thüringen

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Landesverband Thüringen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU Thüringen) gilt die Finanz- und Beitragsordnung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Kreisverbände haben das Recht, im Einvernehmen mit dem Landesschatzmeister, eigene Kassenordnungen zu erlassen, die durch den Kreisparteitag zu bestätigen sind.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Mitglied der CDU Thüringen hat regelmäßig seine persönlichen Beiträge zu entrichten.

§ 3 Beiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Kreisverbände eingezogen. Die Kassenordnungen der Kreisverbände können Regelungen zum Einzug der Mitgliedsbeiträge durch die Ortsverbände treffen.

(2) Der Landesverband führt monatlich für jedes Mitglied den durch Bundesparteitagsbeschluss festgesetzten Anteil des satzungsgemäßen Beitrages an den Bundesverband ab.

(3) Der Landesverband zieht durch Lastschriftverfahren von den Kreisverbänden den monatlich für jedes Mitglied durch Landesparteitagsbeschluss festgesetzten Anteil des satzungsgemäßen Beitrages ein.

(4) Für den Fall der Erhöhung der Abführung an den Bundesverband erhöht sich die Abführung der Kreisverbände an den Landesverband in gleicher Höhe.

(5) Die Ermittlung der Mitgliederzahl zur Berechnung des Abführungsbetrages erfolgt aufgrund der Angaben der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD). Die Mitgliederzahl der Kreisverbände wird jährlich jeweils im Mai und November festgestellt. Auf diese Mitgliederzahl wird ein Abschlag von 5 % berechnet. Der nach Abzug des Abschlags ermittelte Betrag wird per Lastschrift zum 15. des Monates durch den Landesverband eingezogen.

Jeweils im März und September wird die tatsächliche Mitgliederzahl des abgelaufenen Halbjahres ermittelt. Der hieraus errechnete Saldo wird nach Feststellung ausgeglichen.

(6) für die Höhe des Mitgliedsbeitrages gilt folgende vom Bundesparteitag beschlossene Regelung:

1. Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig Beiträge zu entrichten.

2. Der Mindestbeitrag für eine Mitgliedschaft in der CDU Deutschlands beträgt monatlich 6,00 Euro.

3. Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 2.500,00 Euro gilt für den monatlichen Mitgliedsbeitrag ein Orientierungsbeitrag von 15,00 Euro. Dieser beträgt bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 4.000,00 Euro 25,00 Euro und bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 6.000,00 Euro 50,00 Euro.

4. Für Mitglieder ohne eigenes Einkommen und Mitglieder mit einem Bruttoeinkommen von weniger als monatlich 1.000,00 Euro kann der Kreisvorstand auf Antrag des Mitglieds einen ermäßigten monatlichen Mindestbeitrag von 5,00 Euro festlegen. Das Recht der Kreisverbände, in weiteren besonderen Fällen, wie z.B. für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose und Rentner, Mitgliedsbeiträge zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden, bleibt hiervon unberührt (§9 Abs. 3 FBO).

5. Die Kreisverbände können einen ermäßigten Beitrag für Familienmitglieder festlegen. Die Abführung der Beitragsanteile an Bezirks- und Landesverbände bleibt dabei in voller Höhe bestehen und bestimmt sich nach den sonst für jedes Mitglied geltenden Mitgliedsbeiträgen der Ziffern 2 und 3.

§ 4 Mandatsträgerbeiträge und weitere ähnliche regelmäßige Beiträge

(1) Die Mandatsträger der CDU Thüringen im Thüringer Landtag, im Deutschen Bundestag und im Europäischen Parlament führen einen monatlichen weiteren Beitrag in Höhe von 6 % ihrer Diäten an den Landesverband ab. Werden in den Parlamenten Funktionszulagen gezahlt, erhöht sich dieser weitere Beitrag im selben Prozentsatz.

(2) Die Mitglieder von Landes- und Bundesregierung sowie die Staatssekretäre führen einen monatlichen weiteren Beitrag in Höhe von 6% ihrer Brutto-Amtsbezüge an den Landesverband ab.

(3) Die amtlichen kommunalen Wahlbeamten führen, wenn es die jeweilige Kassenordnung nicht anders festlegt, 6 % ihrer Brutto-Bezüge als monatlichen weiteren Beitrag an den Kreisverband ab, dem sie jeweils angehören.

(4) Mitglieder, die auf Vorschlag der CDU in Vorstände, Beiräte, Aufsichts- oder Verwaltungsräte und herausgehobenen politischen Positionen gewählt, berufen bzw. bestellt wurden und für diese Tätigkeit finanzielle Zuwendungen erhalten, sollen einen monatlichen weiteren Beitrag an den Landesverband, bei kommunalen Mandaten an den zuständigen Kreisverband, in Höhe von 6 % dieser Zuwendungen abführen.

(5) Mandatsträgerbeiträge und weitere ähnliche regelmäßige Beiträge werden bis zum 15. des laufenden Monats fällig.

§ 5 Stimmrecht

(1) Bei der Durchführung eines Kreisparteitages als Mitgliederversammlung sind die Mitglieder stimmberechtigt, die ihre Beiträge bis einschließlich des vorletzten Quartals entrichtet haben.

(2) Die Stundung von Beitragsabführungen nach § 14, Abs. 2, Pkt. 1, § 16, Abs. 1, Pkt. 1 und § 26, Abs. 3 der Satzung der CDU Thüringen ist unzulässig.

§ 6 Revisionsbeauftragter

(1) Der vom Landesvorstand bestellte Revisionsbeauftragte ist weisungsunabhängig. Er hat die Aufgabe, das gesamte Rechnungswesen sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landespartei einschließlich von deren besonderen Vermögensträgern zeitnah begleitend zu prüfen sowie aufgrund von Prüfungserfahrungen den Landesvorstand zu beraten. Der Revisionsbeauftragte legt seine Berichte dem Landesgeschäftsführer und dem Landesvorstand vor. Er prüft nach seinem Ermessen Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und Schulden der Landespartei und ihrer Vereinigungen sowie Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften gesetzlicher, vertraglicher und satzungsgemäßer Art und der entsprechenden Grundsätze sowie insbesondere auch darauf, ob

1. alle Etats (einschließlich Nachtragsetats) eingehalten worden sind,

2. die im Etat jeweils vollständig zu erfassenden Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Jahresrechnung sowie die Vermögensrechnung der Landespartei ordnungsgemäß aufgestellt sind,

3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,

4. die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.

§ 7 Rechnungsprüfer

(1) Mit der Wahl des Landesvorstandes bzw. des Kreisvorstandes sind jeweils drei Rechnungsprüfer für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zu wählen.

(2) Der Revisionsbeauftragte unterstützt die Rechnungsprüfer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Nach § 46 Abs. 5 des Statuts der Christlich Demokratischen Union Deutschlands ist die Finanz- und Beitragsordnung Bestandteil der Satzung der CDU Thüringen.

(2) Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Die Änderungen in §4 treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Herausgeber

CDU Landesverband Thüringen | Landesgeschäftsstelle
Friedrich-Ebert-Str. 63 | 99096 Erfurt
Telefon 0361 3449 0 | Fax 0361 3459 225
info@cdu-thueringen.de
www.cdu-thueringen.de

Stand 01.01.2019

Folgen Sie uns in den sozialen Netzwerken

CDU Thüringen

@cdu_thueringen

cdu_thueringen

CDU Thüringen